



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 1/2020  
2. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Wahl des Integrationsgremiums gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – hier: Bestimmung des Integrationsgremiums und des Wahltages	2
• Wahl des Integrationsausschusses am 13. September 2020 – hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	3
• Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen; Anmeldungen zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II; Anmeldungen an den Berufskollegs	6
• Reitregelung für die Waldflächen in der Stadt Wuppertal gemäß § 58 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW – Allgemeinverfügung	11
• Öffentliche Zustellungen	14

### Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## **Bekanntmachung**

### **Bestimmung des Wahltages der Wahl des Integrationsgremiums der Stadt Wuppertal**

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 18.11.2019 wird gemäß § 27 Absatz 12 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), als Integrationsgremium in der Stadt Wuppertal ein Integrationsausschuss gebildet.

Der Integrationsausschuss wird aus 15 direkt gewählten Vertreter\*innen der Migrationsbevölkerung und 10 vom Rat der Stadt bestellten Mitgliedern bestehen.

Nach § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW findet die Wahl des Integrationsausschusses am

**13. September 2020**

am Tag der Kommunalwahlen statt.

Wuppertal, den 20. Dezember 2019

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal  
gez.

Dr. Slawig

## **Bekanntmachung**

### **Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Wuppertal am 13. September 2020**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates **15 Mitglieder** als Vertreter\*innen der Migrationsbevölkerung in den Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal direkt gewählt.

**Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsausschusses für die Stadt Wuppertal auf.** Auf die Bestimmungen in § 27 GO NRW und den §§ 2, 5 und 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 und 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) sowie den entsprechend anwendbaren Regelungen der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO), in der jeweils gültigen Fassung, weise ich hin. Insbesondere bitte ich die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsgremiums der Stadt Wuppertal zu beachten.

#### **I. Wahlberechtigt ist, wer**

- 1) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- 2) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- 3) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- 4) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1) 16 Jahre alt sein,
- 2) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Wuppertal ihre Hauptwohnung haben.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sowie Wahlberechtigte Personen nach Absatz I. Nr. 3) und 4), können sich bis zum zwölften Tag (01.09.2020) vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

#### **II. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer**

- 1) auf die das Aufenthaltsgesetz nach § 1 Absatz 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- 2) die Asylbewerber sind.

**III. Wählbar** sind alle Wahlberechtigte sowie alle anderen Bürger\*innen der Stadt Wuppertal, soweit sie

- 1) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- 2) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Wuppertal ihre Hauptwohnung haben.
- 3) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

**IV. Wahlvorschläge**

- 1) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger\*innen (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger\*innen (Einzelbewerber) eingereicht werden.
- 2) Ist die Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn diese von 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber(n)\*innen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber\*in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.
- 3) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger\*in der Stadt Wuppertal benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- 5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 des KWahlG, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerber(s)\*in der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber\*in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber(n)\*innen kann ein/e Stellvertreter\*in benannt werden, welche/r den/die Bewerber\*in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.
- 6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber\*innen ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- 7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) der Wahlbewerber enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

- 8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber\*in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des/der ersten Bewerber(s)\*in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- 9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- 10) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die der/die Wahlleiter\*in bereithält.
- 11) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.
- 12) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter (Wahlbehörde) bereithält. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

**Wahlvorschläge sind bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr** (59. Tag vor der Wahl), in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Wuppertal, Ressort 101.31 (Wahlbehörde), Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C-206 einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 S. 2 des KWahlG.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz IV. Nr. 7) genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

Wuppertal, den 20. Dezember 2019

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal  
gez.

Dr. Slawig

## Amtliche Bekanntmachung

### 1. Termine für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen)

Für die Anmeldungen zum Übergang in die weiterführenden Schulen (Klasse 5) werden folgende Termine festgesetzt:

#### Städt. Gesamtschulen

01.02.2020	von 09.00 - 13.00 Uhr	und	von 15.00 - 17.00 Uhr
03.02.2020	von 08.00 - 12.00 Uhr	und	von 16.00 - 19.00 Uhr
04.02.2020	von 08.00 - 12.00 Uhr		

#### Städt. Hauptschulen

17.02. - 20.02.2020	von 09.00 - 12.00 Uhr		
20.02.2020	von 15.00 - 17.00 Uhr		

#### Städt. Realschulen

17.02. - 20.02.2020	von 09.00 - 12.00 Uhr		
17.02.2020	von 15.00 - 17.00 Uhr		

#### Städt. Gymnasien

17.02. - 20.02.2020	von 09.00 - 12.00 Uhr		
18.02.2020	von 15.00 - 17.00 Uhr		

#### Private St.-Anna-Schule, Erzbischöfliches Gymnasium für Jungen und Mädchen

31.01.2020	von 15.00 - 18.00 Uhr		
01.02.2020	von 08.00 - 12.00 Uhr		
03.02. - 04.02.2020	von 08.00 - 13.00 Uhr	und	von 15.00 - 18.00 Uhr
05.02.2020	von 08.00 - 13.00 Uhr		

#### Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg (Haupt- und Realschule)

10.02. - 15.02.2020	von 08.00 - 12.00 Uhr	und	von 14.00 - 16.00 Uhr
	(Samstag nur vormittags)		

#### Private Realschule Boltenheide (Anmeldungen ganzjährig möglich)

17.02. - 20.02.2020	von 09.00 - 12.00 Uhr		
17.02.2020	von 15.00 - 17.00 Uhr		

Die angegebenen Termine müssen unbedingt eingehalten werden.

Für die Anmeldung ist es erforderlich, dass die Eltern ihr Kind mitbringen. Außerdem müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- das letzte Halbjahreszeugnis,
- der von der Grundschule mit dem Halbjahreszeugnis ausgeteilte und ausgefüllte Anmeldechein,
- gültige Ausweispapiere oder die Geburtsurkunde des Kindes.

Über die Aufnahme des Kindes erhalten die Eltern eine Bestätigung von der aufnehmenden Schule.

## **2. Termine für die Anmeldungen zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II**

Die Anmeldungen zur Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/Sekundarstufe II erfolgen ausschließlich über das Portal „Schüler Online“. Sie finden wie folgt statt:

für die Gymnasien am **12.03. und 13.03.2020** von **09.00 - 12.00 Uhr** und zusätzlich am 12.03.2020 von **15.00 - 18.00 Uhr**,

für die Gesamtschulen am **12.03. und 13.03.2020** von **09.00 - 12.00 Uhr** und zusätzlich am 12.03.2020 von **15.00 - 18.00 Uhr**

Die Anmeldetermine der Berufskollegs entnehmen Sie bitte den Veröffentlichungen auf den Homepages der einzelnen Schulen.

Anmeldungen am St.-Anna-Gymnasium erfolgen nur nach telefonischer Vereinbarung am **12.03. und 13.03.2020**.

Außerdem sind an den o. g. Schulen Einzelberatungen nach telefonischer Vereinbarung möglich.

## **3. Beratungstermine**

Beratungsveranstaltungen zur Information über die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II in allen Gymnasien, Gesamtschulen und dem St.-Anna-Gymnasium finden statt am:

**12.02.2020, 18.00 Uhr**

Die Beratungsveranstaltungen in den Berufskollegs über die gymnasiale Oberstufe (Allgemeine Hochschulreife) und die Bildungsgänge, die zur Fachhochschulreife führen, finden an folgenden Terminen statt:

<b>Berufskolleg Werther Brücke</b>	<b>23.01.20 und 05.05.20</b>	<b>jeweils 18.00 Uhr: Infoabende zur Fachhochschulreife und Allgemeine Hochschulreife (Abitur)</b>
<b>Berufskolleg am Haspel</b>	<b>25.01.20 ab sofort</b>	<b>10.00 – 14.00 Uhr: Haspel-Tag Mappenberatung</b>
<b>Berufskolleg Barmen</b>	<b>03.02.20 07.02.20</b>	<b>18.00 Uhr: Informationsveranstaltung für alle 13.00 Uhr: Bildungsgänge</b>
<b>Berufskolleg Elberfeld</b>	<b>04.02.20</b>	<b>18.00 Uhr: Info zur Fachhochschulreife und Allgemeine Hochschulreife (Abitur)</b>
<b>Berufskolleg Kohlstraße</b>	<b>05.02.20</b>	<b>14.00 – 17.00 Uhr: Beratungs -und Anmelde- nachmittag für alle Bildungsgänge</b>

#### **4. Anmeldungen an den Berufskollegs**

Die Anmeldungen zu den Bildungsgängen der Berufskollegs erfolgen ausschließlich über das Portal „Schüler Online“. Die Anmeldetermine entnehmen Sie bitte den Veröffentlichungen auf den Homepages der einzelnen Berufskollegs.

Informationsveranstaltungen zu allen Bildungsgängen und Tage der offenen Tür der Berufskollegs finden statt am:

<b>Berufskolleg Werther Brücke</b>	<b>24.01.20 15.02.20</b>	<b>09.00 – 14.00 Uhr: Werther-Brücken-Tage/Info- veranstaltung für Schulen 10.00 – 14.00 Uhr: Werther-Brücken-Tage/Tag der offenen Tür</b>
<b>Berufskolleg am Haspel</b>	<b>25.01.20</b>	<b>10.00 – 14.00 Uhr: Haspel-Tag</b>
<b>Berufskolleg Barmen Europaschule</b>	<b>03.02.20 07.02.20 26.02.20 02.03.20 01.04.20 04.05.20</b>	<b>18.00 Uhr: für alle Bildungsgänge 13.00 Uhr: für alle Bildungsgänge 17.30 Uhr: FOS12 und FOS13 18.30 Uhr: staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in 17.30 Uhr: FOS12 und FOS13 18.30 Uhr: staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in</b>



	<b>06.05.20</b>	<b>17.30 Uhr: FOS12 und FOS13</b>
	<b>15.06.20</b>	<b>18.30 Uhr: staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in</b>
<b>Berufskolleg Kohlstraße</b>	<b>05.02.20</b>	<b>14.00 – 17.00 Uhr: Beratungs –und Anmeldenachmittag für alle Bildungsgänge</b>
<b>Berufskolleg Elberfeld</b>	<b>06.02.20</b>	<b>11.00 - 14.00 Uhr: Info- und Beratungstag</b>

### **5. Voraussetzungen für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II**

Für die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/Sekundarstufe II eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs können sich folgende Schüler/-innen anmelden:

- Hauptschüler/-innen der Klasse 10, Typ B
- Realschüler/-innen der Abschlussklasse
- Schüler/-innen der Berufsfachschule.

Für eine Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/Sekundarstufe II kommen zudem nur Schüler/-innen in Betracht, die wegen ihrer Leistungen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife den Qualifikationsvermerk zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten. Die Anmeldung wird daher auf der Grundlage des letzten Halbjahreszeugnisses unter dem Vorbehalt entgegengenommen, dass am Ende des Schuljahres der Qualifikationsvermerk erteilt wird.

### **6. Regelungen zum Anmeldeverfahren**

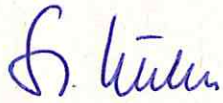
Seit dem Schuljahr 2014/2015 ist für alle Schülerinnen und Schüler in Wuppertal das Verfahren "Schüler Online" eingeführt worden. Nach Abschluss der Klasse 10, 9 oder 8 erfolgen dadurch die Anmeldungen grundsätzlich zentral über das Internet.

Aus formalen Gründen sind für eine rechtsverbindliche Anmeldung jedoch nach wie vor schriftliche Unterlagen erforderlich. Die Online-Anmeldung ist daher als eine Art "Bewerbung" zu verstehen. Bei jedem Bildungsgang ist angegeben, welche weiteren Unterlagen erforderlich sind. Diese Unterlagen müssen zusammen mit dem unterschriebenen Ausdruck der "Schüler Online" Anmeldung bei der gewünschten Schule eingereicht werden, persönlich oder per Post. Erst mit dem vollständigen Eingang aller Unterlagen kommt eine verbindliche Anmeldung zustande.

Über die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe erhält der Schüler/die Schülerin von der aufnehmenden Schule vor Beginn des Schuljahres rechtzeitig Bescheid.

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Wuppertal, im Dezember 2019



Dr. Kühn



**Reitregelung für die Waldflächen in der Stadt Wuppertal gemäß § 58  
Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW**

**Ansprechpartnerin**  
Dr. Uta Friedrich

**Telefon**  
+49 202 563 6460

**Telefax**  
+49 202 560 4605

**E-Mail**  
uta.friedrich  
@stadt.wuppertal.de

**Zimmer**  
C-326

**Bankverbindung**  
Stadtsparkasse Wuppertal  
BIC WUPSDE33  
IBAN DE89 3305 0000  
0000 1007 19

**Internet**  
[www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)

**Newsletter**  
[www.wuppertal.de/news](http://www.wuppertal.de/news)

**De-Mail-Postfach**  
[info@stadt.wuppertal.de-mail.de](mailto:info@stadt.wuppertal.de-mail.de)

**ServiceCenter**  
+49 202 563-0

**Seite**  
1 von 3

**Allgemeinverfügung**

vom 22.08.2019, veröffentlicht am 02.01.2020

Gemäß § 58 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193, ber. S. 214) wird nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer- und Reiterverbände und im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde folgendes bestimmt:

**Das Reiten im Wald ist im gesamten Stadtgebiet auf den, nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten, Reitwegen erlaubt.**

Die Allgemeinverfügung sowie deren Begründung kann während der Öffnungszeiten im Ressort Umweltschutz (untere Naturschutzbehörde) der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C-326 eingesehen werden (§ 41 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Reitregelung für die Waldflächen in der Stadt Wuppertal vom 27.11.2017, veröffentlicht am 06.12.2017, außer Kraft.

**Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p><i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i></p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name der Person, die Klage erhebt</li> <li>- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)</li> <li>- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</li> </ul>	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</li> <li>- Angaben zum Ziel der Klage</li> <li>- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</li> </ul>
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde.</p> <p><i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i></p>	
Wo?	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

i. V.

02. Dez. 2019

Meyer

**Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO